

Bewilligungsgesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Gemeinde Schmitten

	Gesuchsteller*:	Bauleitung:		
Name:				
Vorname:				
Adresse:				
PLZ, Ort:				
Telefonnr.:				
E-Mail:				
Unternehmung:				
Bauführer/Polier:				
Adresse:				
PLZ, Ort:				
Telefonnr.:				
E-Mail:				
Ort des Aufbruchs:				
Zweck des Aufbruc	chs:			
Belagsart: B	Belag Pflästerung Beton	Grünfläche 🗆		
Grabenlänge:				
Grabenbreite:				
Grabentiefe:				
Dauer der Arbeite	n: von: bis:			
Antrag für Ortsbesi	ichtigung betr. Verkehrsregelung an Kantonspo	lizei beantragt am:		
	esuch ist ein Katasterplan beizulegen (erhä er genaue Standort der vorgesehenen Einricht			
	hrift bestätigen Sie, die Weisungen der Ge sengebiet zur Kenntnis genommen zu habe			
*Die Rechnung für die Wiederinstandstellung geht an den Gesuchsteller.				
J				
Datum:	Unterschrift des Gesuchste	llers:		

Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor Arbeitsbeginn in vier Exemplaren bei der Gemeindeverwaltung, F.X. Müllerstrasse 6, 3185 Schmitten, einzureichen.



Weisungen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Gemeinde Schmitten

- Bei der Kantonspolizei Freiburg, Verkehrspolizei, 1763 Granges-Paccot, ist um eine Bewilligung bezüglich der Verkehrsordnung und Signalisation zu ersuchen. Die Bauplatzinstallation muss von einem Vertreter dieses Amtes vor Ort begutachtet werden. (Siehe www.policefr.ch unter Dokumente, Formulare, Infos Baustelle)
- Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS-Norm SNV: 640 040b, 640 360, 640 431-1aNA, 640 535c, 640 538b, 640 585b, 640 731b, 640 886 und 640 898.
- Der Bauplatz ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.). Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflästerungen zu reinigen.
- Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.
- Den Weisungen der Verwaltung der Gemeinde Schmitten bezüglich des Unterhalts und der Reinigung der Verkehrsfläche ist Folge zu leisten. Abschrankungen und Signalisation sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
- Eigentümer und Mieter von Nachbarsparzellen sind über einschneidende Massnahmen wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und anderes frühzeitig im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.
- Die im Gesuch angegebene Dauer der Grabenöffnung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist zwei Wochen vor Ablauf des Termins bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Genauer Baubeginn und Bauende sind dem Leiter Betrieb & Logistik (Tel. 026 497 57 55) zu bestätigen.
- Der Bauplatz ist sauber zu hinterlassen und nach Räumung der Gemeindeverwaltung zur Abnahme anzumelden.
- Die Gräben sind gemäss den einschlägigen Normen mit Wandkies aufzufüllen und zu verdichten.
- Die Oberflächen sind provisorisch mit 10cm ACT22N zu versehen. Die definitive Instandstellung veranlasst die Gemeindeverwaltung Schmitten.
- Die definitiven Instandstellungskosten und die Minderwertentschädigung laut Strassentarif werden nach Abschluss der provisorischen Belagsarbeiten in Rechnung gestellt und sind mit Rechnungsstellung fällig.

Wichtige Telefonnummern:

Werke	a) Elektrizität	Groupe e, Tafers	026 352 72 11
	b) Telefon	Swisscom, Freiburg	0800 477 500 87
	c) Kabel-TV	Cablecom, Bern	031 385 21 01
	d) Trinkwasser	Wasserwart, Repond René	079 342 11 30
	e) Abwasser	Leiter Betrieb & Logistik	026 497 57 55
Polizei	a) Kantonspolizei		026 305 66 70
Leiter Betrieb	026 497 57 55/		
			079 914 78 92
Werkhof der	079 342 11 31		